

Begründung:

Allgemeines:

Mit der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch stellt der Bund auch Mittel für zusätzliche Schulsozialarbeit zur Verfügung. Die befristete Bereitstellung von Bundesmitteln in den Jahren 2011 bis 2013 ist das Ergebnis von Verhandlungen im Vermittlungsausschuss zum Gesetzespaket. Weder im Bundes- noch im Landesrecht gibt es nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der zusätzlichen Schulsozialarbeit. Allerdings haben die zuständigen Landesministerien in einem gemeinsamen Erlass Hinweise für die zweckgebundene Umsetzung gegeben. Als Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist der Oberbergische Kreis für die Umsetzung der zusätzlichen Schulsozialarbeit zuständig. Die fachliche Umsetzung der zusätzlichen Schulsozialarbeit erfolgt im Oberbergischen Kreis durch die vier städtischen Jugendämter und das Kreisjugendamt. Der Oberbergische Kreis hat mit den städtischen Jugendämtern im Jahr 2011 schriftliche Vereinbarungen getroffen. Den Vereinbarungen liegt ein jährlicher finanzieller Verfügungsrahmen von 850.000 € zur Verfügung.

Zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Hansestadt Wipperfürth wurde die Vereinbarung zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes am 25.11.2011 geschlossen, wonach die Hansestadt Wipperfürth u.a. 1,0 Stelle für einen Schulsozialarbeiter für die Jahre 2011 bis Ende 2013 finanziert bekommt.

Nunmehr teilte der Oberbergische Kreis am 15.07.2013 mit, dass eine Weiterfinanzierung der zusätzlichen Schulsozialarbeit bis Ende 2014 durch zweckgebundene Bundesmittel aus den Jahren 2011 bis 2013 möglich ist.

In der Umsetzung der o.g. Vereinbarung hat die Hansestadt Wipperfürth am 01.04.2012 einen Sozialarbeiter als Schulsozialarbeiter befristet bis zum 31.12.2013 eingestellt. Der Vertrag wurde nunmehr aufgrund der möglichen Weiterfinanzierung bis zum 31.12.2014 verlängert.

Eine weitere finanzielle Weiterfinanzierung durch den Bund ist ungewiss. Der Hansestadt Wipperfürth ist jedoch daran gelegen, die zusätzliche Schulsozialarbeit über den 31.12.2014 hinaus dauerhaft sicherzustellen.

Auch der Abschlussbericht des externen Beraters zur Aufgabenkritik und Stellenbemessung des Jugendamtes der Hansestadt Wipperfürth vom 07.11.2013 hat empfohlen, die Arbeit der Schulsozialarbeit rechtzeitig zu evaluieren und die Fortführung anzustreben.

Evaluation der Schulsozialarbeit

Dem als Anlage 1 beigefügten Tätigkeits- und Evaluationsbericht des Schulsozialarbeiters für die Jahre Mai 2012 bis Juni 2013 ist zusammenfassend zu entnehmen, dass von 50 Fällen nachweislich 7 Fälle durch akute Intervention des Schulsozialarbeiters direkt in der Schule beendet werden konnten. Hinzu kommen weitere 12 Fälle, die durch frühzeitige pädagogische Hilfen in der Schule - ebenfalls angestoßen durch den Schulsozialarbeiter- keinen Antrag auf Hilfen zur Erziehung beim Jugendamt gestellt haben.

Die Schulsozialarbeit gehört - wie alle anderen Leistungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII – zu den präventiven Aufgaben, die letztendlich dazu verhelfen, dass teure Hilfen zur Erziehung eingespart werden können. Diese sind auch hier messbar.

Geht man von der Annahme aus, dass das ca. ein Drittel aller Personen (Durchschnittswert basierend auf den Erfahrungen der Allgemeinen Sozialen Dienste Wipperfürth), die einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung stellen wollen, auch tatsächlich ein Fall des Jugendamtes werden, handelt es sich um vier Fälle, die durch die Schulsozialarbeit vermieden wurden. Bei den durchschnittlichen Fallkosten im Bereich der familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungen in Höhe von 11.027,71 € pro Jahr ergibt dies eine Kostenersparnis für das Jahr 2012 in Höhe von 44.110,84 €.

Stellt man die Personalkosten des Schulsozialarbeiters (Entgeltgruppe S 11 TVöD SuE, ca. 46.500 €) den o.g. Einsparungen bei den Hilfen zur Erziehung gegenüber, ergeben sich derzeit Mehrkosten von ca. 2.400 € pro Jahr. Perspektivisch wird sich der Schulsozialarbeiter jedoch selbst tragen.

Fazit:

Schulsozialarbeit in Wipperfürth trägt dazu bei, positive Lern- und Lebensbedingungen zu erhalten bzw. auszubauen. Sie wirkt daran mit, Schule als Lebensraum so zu gestalten, dass alle Heranwachsenden an Schule teilhaben. Schulsozialarbeit dient den allgemeinen Zielen und Aufgaben der Jugendhilfe nach § 1 SGB VIII und trägt dazu bei, dass das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umgesetzt wird.

Langfristig bedeutet das, dass sich durch den Einsatz eines Schulsozialarbeiters in der „Schulstadt“ Wipperfürth die Anzahl der Jugendhilfefälle durch die präventive Arbeit weiter verringern soll und wird. Schulsozialarbeit soll daher als festes Glied der Präventionskette in der „Schulstadt“ Wipperfürth dauerhaft verankert werden.

Die dauerhafte Einrichtung der Stelle des Schulsozialarbeiters über das Jahr 2014 wird befürwortet und dem Rat die Beschlussempfehlung der dauerhaften Einrichtung und Finanzierung der 1,0 Stelle Schulsozialarbeit empfohlen.